

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 23. Januar 1956	Np. 6
Tag	Inhalt	Seite
27. 12. 55	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Führung von Dienstflaggen und Dienstwimpeln	69
31. 12. 55	Preisordnung Nr. 538. — Anordnung über die Erhebung von Gebühren für die Vermittlung von Konsumtionsgütern durch das Staatliche Vermittlungskontor für Konsumtionsgüter —	69
9. 1. 56	Anordnung über die Verarbeitung von Polyvinylchlorid (Vinidur, Ekadur, Decelith) bei Klempner- und Installateurarbeiten	70
4. 1. 56	Anordnung über den Verkauf von Fischen aus Übersollmengen sowie über die Soll-anrechnung bei Ablieferung von Edelfischen an Stelle von Konsumfischen	70
	Berichtigungen	72
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	72

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Führung von Dienst- flaggen und Dienstwimpeln.

Vom 27. Dezember 1955

Auf Grund der §§ 4 und 5 der Verordnung vom 27. September 1955 über die Führung von Dienstflaggen und Dienstwimpeln (GBl. I S. 706) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Deutsche Lufthansa führt eine Dienstflagge. Die Farbe der Dienstflagge ist blau mit einem schwarz-rotgoldenen Mittelstreifen. In der Mitte der Dienstflagge befindet sich ein goldgelb umrandeter blauer Kreis mit dem Zeichen der Lufthansa (fliegender stilisierter Kranich) und den Worten „DEUTSCHE LUFT-HANSA“, ebenfalls in goldgelber Farbe.

(2) Die Breite der Dienstflagge verhält sich zu ihrer Länge wie 3 : 5, die Größe des Kreises zur Länge der Dienstflagge wie 1 : 3 und die Breite der schwarz-rotgoldenen Längsstreifen zur Breite der Dienstflagge wie 1 : 5.

§ 2

(1) Die Dienstflagge der Deutschen Lufthansa wird auf den Dienstgebäuden, Flughäfen und Flugzeugen der Deutschen Lufthansa geführt.

(2) Auf Flugzeugen ist die Dienstflagge nach den internationalen Gepflogenheiten sowie bei der Landung und beim Start auf einem Flughafen des In- oder Auslandes zu führen.

g 3

Für Form, Gestaltung und Farbe der Dienstflagge der Deutschen Lufthansa ist das beiliegende Muster (s. Anlage) verbindlich. g 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1955

Ministerium des Innern

Maron
Minister

Preisordnung Nr. 538.

— Anordnung über die Erhebung von Gebühren
für die Vermittlung von Konsumtionsgütern durch
das Staatliche Vermittlungskontor für
Konsumtionsgüter —

Vom 31. Dezember 1955

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und der Staatlichen Plankommission wird folgendes angeordnet:

§ 1

Das Staatliche Vermittlungskontor für Konsumtionsgüter ist berechtigt, für die Vermittlung von Konsumtionsgütern eine Gebühr

a) bei Industriewaren von 1 %,

b) bei Nahrungsgütern von 0,5 %

zu erheben, jedoch mindestens je Lieferung 1 DM.

§ 2

(1) Die Gebühr ist zu berechnen vom Abgabepreis des Lieferanten.

(2) Der Abgabepreis versteht sich in jedem Falle einschließlich Produktions- bzw. Verbrauchsabgabe.

(3) Die Gebühr geht zu Lasten des Lieferanten.

Die vom Lieferer zu entrichtenden Gebühren sind zu Lasten der Klasse 3 zu buchen.

(4) Die Gebühr wird mit dem 15. Tage nach Ausstellungsdatum des Vermittlungsauftrages durch das Staatliche Vermittlungskontor für Konsumtionsgüter fällig, sofern nicht innerhalb von 10 Tagen nach Ausstellung des Vermittlungsauftrages dem Staatlichen Vermittlungskontor für Konsumtionsgüter vom Verkäufer eine Nachricht darüber zugeht, daß von dem Vermittlungsauftrag kein Gebrauch gemacht wird.

(5) Die Gebühr darf nur dann erhoben werden, wenn ein ausdrücklicher Auftrag zur Vermittlung durch den Lieferbetrieb vorliegt.